

(4) Die Vereinigungen reichen das Formblatt T 2 mit Stellungnahme bis zum 11. des Vormonats ihrem zuständigen Fachministerium ein. Die Kreistransportarbeiter übersenden das Formblatt T 2 mit Stellungnahme dem für Vermehr zuständigen Ministerium des Landes spätestens bis zum 11. des Vormonats. <sup>^</sup>Dieses prüft unter Beteiligung des Landtransportausschusses (Anlage 2, Ziffer I) die Anmeldungen auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel und stellt das Ergebnis — für jeden Verkehrsträger besonders — auf Formblatt T 2 zusammen. Für jede Reichsbahndirektion ist ein besonderes Formblatt T 2 aufzustellen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der Kreis- und Landtransportausschüsse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die das Ministerium für Verkehr in Verbindung mit dem Ministerium für Planung erläßt.

#### Zu § 6:

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen die auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel geprüften Anmeldungen am 14. des Vormonats dem Ministerium für Verkehr in doppelter Ausfertigung auf Formblatt T 3 ein.

(2) Das für Verkehr zuständige Landesministerium leitet Formblatt T 2 mit Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik so zu, daß die Unterlagen spätestens am 14. des Vormonats dort eingehen.

#### Zu § 7:

Die Transportplanvorschläge der Generaldirektionen sind auf Grund des angemeldeten Transportbedarfs unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit auf Formblatt T 4 zu erstellen.

#### Zu § 8:

Die Zusammensetzung des Zentralen Transportausschusses ist aus Anlage 2, Ziffer II, ersichtlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Zentralen Transportausschuß unter Federführung des Ministeriums für Verkehr auszuarbeiten ist und in Verbindung mit dem Ministerium für Planung erlassen wird.

#### Zu § 9:

Die vom Zentralen Transportausschuß beratenen Planvorschläge werden auf Formblatt T 4 spätestens am 20. des Vormonats vom Minister für Verkehr bestätigt.

#### Zu § 10:

(1) Das Ministerium für Verkehr gibt die bestätigten Kontingente unter Verwendung eines Exemplares der eingereichten Anmeldungen am 20. des Vormonats an die anmeldenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder zurück. Diese teilen den ihnen unterstehenden Vereinigungen bzw. den Kreistransportarbeitern die Kontingente unter Verwendung der vorliegenden Zweitschrift mit.

(2) Die Aufteilung der Kontingente hat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die verteilenden Stellen sind hierfür verantwortlich.

(3) Die Aufgliederung der Landes- bzw. Kreiskontingente bedarf der Mitwirkung des Landes<sup>^</sup> bzw. des Kreistransportausschusses.

(4) Die Vereinigungen bzw. die Kreistransportarbeiter tragen die Kontingente in die ihnen vorliegenden Formblätter T 1 ein und übersenden ein Exemplar dem Verlager spätestens am 24. des Vormonats.

(5) Für den Kraftwagenfernverkehr gibt das für den Verkehr zuständige Landesministerium der Kraftverkehrsstelle eine Zusammenstellung der bestätigten Transportkontingente, unterteilt nach Güterarten (Durchschlag T 2 — Land), sowie eine Aufgliederung der Position „Güter insgesamt“ nach Versandkreisen.

(6) Das mit bestätigtem Kontingent versehene Formblatt T 1 (Kontingentschein) muß spätestens am 26. (vormittags) des Vormonats dem Verlager vorliegen.

(7) Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine telefonische Durchsage im voraus erfolgen, die aber der schriftlichen Bestätigung durch Rücksendung eines Exemplars der Formblätter T 1, T 2 oder T 3 bedarf.

#### Zu § 11:

(1) Für die folgenden Güter, die im nächsten Monat mit der Eisenbahn zu befördern sind, reicht der Verlager eine Detaillierung auf Formblatt T 5 spätestens am 26. des Vormonats bei der Versandgüterabfertigung zur Weitergabe an die Reichsbahndirektion ein:

Kohle und Koks,	Hanfstroh und -faser,
Erz,	Flachsstroh und -faser,
Metalle,	Zellstoff,
Schrott,	Zellwolle,
Düngemittel,	Kartoffeln,
flüssige Brenn- und Treibstoffe <sup>1)</sup> ,	Getreide,
Zement,	Zuckerrüben,
sonstige Baumaterialien,	Rohzucker,
Holz,	Salz,
	Druckpapier.

(2) Für Güter, die nicht zu detaillieren sind, sendet der Verlager an Stelle des Formblattes T 5 eine von ihm gefertigte Abschrift des Kontingentscheines (Formblatt TI) an die Versand-Güterabfertigung.

(3) Bei Schifftransporten ist die Detaillierung für alle Güter am 26. des Vormonats bei der Deutschen Schifffahrt- und Umschlag- (DSU-) Nebenstelle des Versandortes einzureichen.

(4) Für den Kraftwagenfernverkehr hat der Versender 3 Tage vor Beginn einer jeden Halbdekade auf Formblatt T 5 eine Detaillierung, die zugleich als Fahrzeugbestellung gilt, bei der Kraftverkehrseinsatzstelle einzureichen.

(5) Die Detaillierung ist nur bis zur Höhe der für die einzelnen Güterarten zugeteilten monatlichen Transportkontingente zulässig.

<sup>1)</sup> Nur soweit sie nicht in Kesselwagen transportiert werden<sup>\*)</sup>